

Kinderlebensmittel aus Sicht der Lebensmittelüberwachung

rechtliche Anforderungen,
Zusammensetzung, Kennzeichnung

Cerstin Hennig

- allgemeine RGL (Kennzeichnung, Rückstände, Kontaminanten)
- Bekanntmachung der Neufassung der DiätV vom 28. 04. 2005 (BGBl. I, S. 1161), zuletzt geänd. am 01.10.2010 (BGBl. I S. 1306)
- Produkt- VO
- Leitsätze
- Stellungnahmen BfR, DGE...

Diätverordnung -§ 1

- **Begriffsbestimmung:**

- diätetische Lebensmittel= für eine besondere Ernährung bestimmt
- für besondere Ernährung bestimmt, wenn sie
 - den **besonderen Ernährungserfordernissen** folgender Verbrauchergruppen entsprechen:
 - ...
 - gesunder Säuglinge oder Kleinkinder
 - sich für den angegebenen **Ernährungszweck** eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, dass sie für diesen Zweck geeignet sind
 - sich auf Grund ihrer **besonderen Zusammensetzung** oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden

Begriffsbestimmung

- **Säuglinge:** Kinder unter zwölf Monaten
- **Kleinkinder:** Kinder zwischen ein und drei Jahren

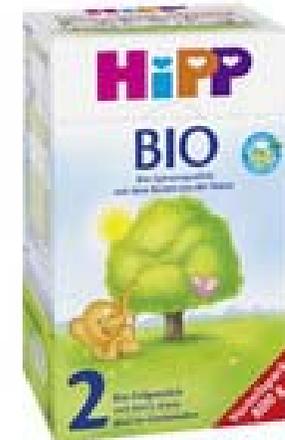
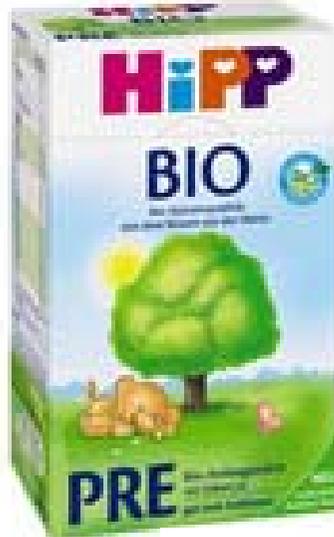
- Säuglingsanfangsnahrung: Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen während der **ersten Lebensmonate** bestimmt sind und **für sich allein** den Ernährungserfordernissen dieser Säuglinge bis zur Einführung angemessener Beikost entsprechen
- Folgenahrung: Lebensmittel, die für die besondere Ernährung von Säuglingen **ab Einführung** einer angemessenen **Beikost** bestimmt sind und den **größten flüssigen Anteil** einer nach und nach abwechslungsreicheren Kost für diese Säuglinge **darstellen**

- Beikost: Lebensmittel **außer Milch**, die den besonderen Ernährungsanforderungen gesunder Säuglinge und Kleinkinder entsprechen und die zur **Ernährung** von Säuglingen **während der Entwöhnungsperiode** und zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern während der allmählichen Umstellung auf normale Kost bestimmt sind
- Getreidebeikost:
 - Getreideerzeugnisse, die mit Milch oder anderen nahrhaften Flüssigkeiten zubereitet sind oder zubereitet werden müssen
 - Getreideerzeugnisse mit einem zugesetzten proteinreichen Lebensmittel, die mit Wasser zubereitet werden müssen
 - Teigwaren
 - Zwieback oder Kekse

- Stoffe und Stoffverbindungen (Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, sonstige Stoffe)
- Zusammensetzung
- Referenzwerte für die Nährwertkennzeichnung
- Kennzeichnung
- Anzeigepflicht vor dem ersten Inverkehrbringen für Säuglingsanfangsnahrung
- Mikrobiologie, Pflanzenschutzmittel, Mycotoxine
- nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen



SAN/FN





Kennzeichnung SAN/ FN

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

- Verkehrsbezeichnung
- Angaben über bestimmungsgemäße Verwendung
- Zubereitungsanleitung und Warnhinweis über gesundheitliche Beeinträchtigungen bei unsachgemäßer Zubereitung
- Anleitung zur Lagerung
- bei Folgenahrung Hinweis, dass Erzeugnis nur für Ernährung ab 6 Monaten
- Säuglingsanfangsnahrung- Hinweise auf die Überlegenheit des Stillens
- Angabe der Nährwerte
- Verbot bestimmter Werbeaussagen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen z.B. humanisiert und Angaben die vom Stillen abhalten
- Verbot der Abbildung von Säuglingen oder sonstige idealisierende Abbildungen

Nährwertbezogene Angabe

- Nur Lactose enthalten
- Lactosefrei
- Zusatz von langkettigen, mehrfach ungesättigten Fettsäuren oder eine gleichwertige nährwertbezogene Angabe in Bezug auf den Zusatz von Docosahexaensäure

Voraussetzung für die nährwertbezogene Angabe

- Lactose ist das einzige vorhandene Kohlenhydrat.
- Der Lactosegehalt beträgt höchstens 2,5 mg/100 kJ (10 mg/100 kcal)
- Der Gehalt an Docosahexaensäure beträgt mindestens 0,2 % des Gesamtfettsäuregehalts

Gesundheitsbezogene Angaben

Gesundheitsbezogene Angabe

Verringerung des Risikos von Allergien auf Milchproteine. In dieser gesundheitsbezogenen Angabe können Begriffe verwendet werden, die sich auf reduzierten Allergen- oder reduzierten Antigengehalt beziehen.

Voraussetzung für die gesundheitsbezogene Angabe

- a) Zum Nachweis der behaupteten Eigenschaften müssen objektive und wissenschaftlich nachgewiesene Daten vorliegen.
- b) Die Säuglingsanfangsnahrung muss den in Anlage 10 Nummer 2.2 aufgeführten Bestimmungen genügen, ...

Beikost

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz



- Abgaben, ab welchem Alter
- Angaben über Glutengehalt oder –freiheit
- Angaben über Zubereitung und Hinweis auf Wichtigkeit der Befolgung
- Nährwertangaben

Health claims

- grds. ist für die Bewerbung von Kindernahrung die HCV heranzuziehen
- Regelungen der DiätV sind jedoch vorrangig
- derzeit ist die HCV noch nicht vollständig und nicht in allen Teilen verbindlich (Übergangsfristen)



- für gesundes Wachstum und eine gesunde Entwicklung bei Kindern
 - alpha- Linolensäure und Linolsäure
 - Kalzium
 - Eiweiß/Protein
 - Vitamin D
 - Phosphor

Abgelehnte Claims

- Drei Portionen Milchprodukte pro Tag können im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung zur Förderung eines gesunden Körpergewichts bei Kindern und Jugendlichen beitragen.
- Milchprodukte (Milch und Käse) fördern die Zahngesundheit bei Kindern.
- kinder Schokolade — die Schokolade, die Dir wachsen hilft.
- „Immunofortis® stärkt auf natürliche Weise das Immunsystem Ihres Babys“
- „Eye q TM (eine einzigartige Kombination aus hochkonzentrierter EPA/DHA/GLA omega-3, 6 PUFA) liefert die essenziellen Nährstoffe, die das Arbeitsgedächtnis bei Kindern verbessern helfen“

- im LLBB wurden 84 Proben Säuglings- und Kleinkindernahrung untersucht
- **Beanstandungen:** 34 Proben (37%)
- **Gründe:**
 - irreführend (2)- z.B. Auslobung „glutenfrei“ bei SAN und FN
 - Kennzeichnungsmängel (27)- z.B. Auslobung „ohne Salzzusatz“ und von omega-6-Fettsäuren
 - Verstöße gegen EU-Öko-Verordnung (5)

unzulässiger Vitamin C- Zusatz

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz





- **§ 11 Vorschriften zum Schutz vor Täuschung**

Es ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine **Irreführung** liegt insbesondere dann vor, wenn

- bei einem Lebensmittel **zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen** oder sonstige **Aussagen über Eigenschaften**, insbesondere über Art, **Beschaffenheit, Zusammensetzung**, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung oder Gewinnung verwendet werden...

- im Vgl. zu fettarmer (1,5%Fett) Kuhmilch:
 - weniger Protein
 - erhöhter Gehalt an Fett und Kohlenhydraten
- im Vgl. zu fettarmer Milch im Durchschnitt höhere Gehalte an:
 - Eisen, Zink, Kupfer, Iod, Selen und Mangan
 - Vitaminen A, D, B₁, C, K, E und Pantothensäure

(Quelle:Stellungnahmen BfR Nr. 036/2011, 037/2011)

- im Vgl. zu Kuhmilch ärmer an:
 - Kalium, Calcium, Phosphor, Magnesium
 - Vitaminen B₂, B₁₂ und Biotin
- Reduzierung Calciumzufuhr durch Verzehr von Kindermilch aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht akzeptabel

(Quelle: Stellungnahmen BfR Nr. 036/2011, 037/2011)

Untersuchung und Beurteilung von Kindermilch im LLBB

- **untersucht wurden:**
 - Kindermilch ab dem 12. Monat- als Folgemilch in Verkehr gebracht
 - Kindermilch ab 1 Jahr- Milchgetränk zur besonderen Ernährung von Kleinkindern
- **Werbeaussagen:**
 - „Eiweißgehalt kindgerecht reduziert“
 - „gesünder als Kuhmilch“ → Beurteilung als irreführend

- Herstellung unter Verwendung von pflanzlichen Ölen neben Magermilch
- **Bezeichnung „Milch“** nach VO (EG) Nr. 1234/2007:
 - Verwendung nur, wenn Milchbestandteil nicht durch einen anderen ersetzt wird (Bezeichnungsschutz, keine Ersatz Milchfett durch Pflanzenfett)
- Bezeichnung „Kindermilch“ für Produkte, die pflanzliche Öle enthalten, nicht zulässig



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit